

Änderungen des Vorsorgereglementes

Art. 1 Abs. 3	Namensänderung der Schweizerischen Metall-Union (SMU) in AM Suisse.
Art. 7 Abs. 3	Neu können Personen, deren Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG nicht übersteigt, in die Stiftung aufgenommen werden, wenn dies in den «Ergänzenden Bestimmungen» ausdrücklich vorgesehen ist.
Art. 10a	Neu können versicherte Personen, die eine Beitragsdauer von mindestens fünf Jahren aufweisen und nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgebenden aufgelöst wurde, die Weiterführung im bisherigen Umfang verlangen. Die Versicherung bleibt unverändert in Kraft, falls die gesamten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge vom Arbeitnehmenden ungeschmälert geleistet werden. Fallen dagegen die Beitragszahlungen aus, endet der Versicherungsschutz einen Monat nach Beendigung der Beitragszahlung. Die Versicherung endet spätestens bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters oder bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung.
Art. 17 Abs. 3	Neu können versicherte Personen, die das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus fortsetzen, neben der Möglichkeit das Altersguthaben verzinslich zurück stellen zu lassen und freiwillig weiter Beiträge zu entrichten auch die fällige Altersrente oder einmalig das Alterskapital beziehen.
Art. 17 Abs. 5	Neu können versicherte Personen vor der Pensionierung bestimmen, dass die Anwartschaft auf die Ehegattenrente der laufenden Altersrente entsprechen soll. Der Umwandlungssatz wird entsprechend den «Ergänzenden Bestimmungen» reduziert.
Art. 17 Abs. 7	Neu ist ein Teilbezug der Altersleistungen bis zur Vollendung des 70. Altersjahres möglich, sofern die Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter fortgeführt wird und die Vorsorge auf Verlangen der versicherten Person fortgesetzt werden soll.
Art. 18 Abs. 3	Entscheidet sich eine versicherte Person für einen Kapitalbezug, ist neu solange kein Zins auf der Kapitaleistung geschuldet bis die geforderte, amtlich beglaubigte Zustimmung des Ehegatten nicht vorliegt.
Art. 20 Abs. 5	Neu kann ein Invalidenrentenbezüger nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters zwischen dem Bezug einer Altersrente gemäss Art. 17 oder dem Bezug des Kapitals gemäss Art. 18 wählen.
Art. 23 Abs. 1	Neu ist der geschiedene Ehegatte dem Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

Art. 23 Abs. 2	Neu werden die Leistungen der Stiftung an den geschiedenen Ehegatten um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als der eigene Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
Art. 25 Abs. 1	Das Todesfallkapital bei Personen, bei denen Rentenleistungen an den hinterlassenen Ehegatten bzw. Lebenspartner entrichtet werden, entspricht dem Altersguthaben nach Art. 6 abzüglich dem Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG. Neu kann dieses Todesfallkapital in den «Ergänzenden Bestimmungen» abweichend von dieser Regelung definiert werden.
Art. 26 Abs. 10 Art. 30	Anpassung des Reglementes an die Neuregelung des Vorsorgeausgleichs im ZGB. Neu ist es insbesondere möglich, dass es zur Teilung einer bestehenden Alters- bzw. Invalidenrente kommen kann.
Art. 31 Abs. 7	Der Mindestbetrag zur Rückzahlung des WEF-Vorbezuges beträgt neu CHF 10 000.
Art. 31 Abs. 8	Neu wird die Rückzahlung eines Vorbezuges im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben sowie dem übrigen Altersguthaben zugeordnet. Wurde der Vorbezug vor dem 1. Januar 2017 getätigt und lässt sich der Anteil des BVG-Altersguthabens am vorbezogenen Betrag nicht mehr ermitteln, so wird der zurückbezahlte Betrag dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Vorsorgeguthaben in dem Verhältnis zugeordnet, das zwischen diesen beiden Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.
Art. 33 Abs. 2	Der Versichertenbeitrag im Sinne von Art. 17 FZG wird neu mit dem BVG-Zinssatz verzinst. Zudem kann der Zinssatz während der Dauer einer Unterdeckung auf den Zinssatz gemäss Art. 6 Abs. 4 lit. d reduziert werden.
Art. 42 Abs. 1 und 2	<p>Neu gelten folgende Übergangsbestimmungen:</p> <p>Anspruch und Höhe der am 31. Dezember 2017 bereits laufenden Renten richten sich nach dem bis 31. Dezember 2017 geltenden Reglement. Ausgenommen sind die Teuerungsanpassung gemäss Art. 29, die Koordination mit Leistungen Dritter gemäss Art. 26 sowie allfällige Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 39.</p> <p>Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenen-Leistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Art. 20 BVV2.</p>
Art. 45	Das neue Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Reglemente.